

809/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Elisabeth Pittermann und GenossInnen  
betreffend massive Verschlechterungen für kranke Menschen durch das  
FPÖVP - Belastungspaket im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung  
(Nr. 781/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Frage, ob Heilbehelfe und Hilfsmittel für die Patientinnen/Patienten noch teurer werden, kann derzeit nicht beantwortet werden. In dem vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschluss über ein Sozialrechts - Änderungsgesetzes 2000 ist vorgesehen, dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Mustersatzung einen für alle Krankenversicherungsträger verbindlichen Rahmen für die Gewährung der satzungsmäßigen Leistungen aufzustellen hat. Den einzelnen Versicherungsträgern wird es dann im Rahmen ihrer Selbstverwaltung obliegen, ihre Zuschüsse unter Bedachtnahme auf die von der Mustersatzung vorgegebenen Rahmenbedingungen und auf ihre jeweilige finanzielle Lage festzulegen. Schon der - zeit ist festzustellen, dass die finanziell schwächeren Krankenversicherungsträger die gesetzlichen Höchstgrenzen für die Zuschussgewährung nicht ausschöpfen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den von der Bundesregierung den Krankenkassen erteilten Sanierungsauftrag hinzuweisen, wonach durch Einsparungen im Verwaltungsbereich und bei den freiwilligen höheren Satzungsleistungen ein Betrag von jährlich 1,5 Mrd. S eingespart werden soll. In Anbetracht der durchwegs prekären finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger (mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) impliziert dies auch eine Senkung der satzungsmäßigen Zuschüsse für Heilbehelfe und Hilfsmittel bei einzelnen Versicherungsträgern.

Zu den Fragen 4 bis 10:

Nach dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates über ein Sozialrechts - Änderungsgesetzes 2000 ist lediglich für die Inanspruchnahme einer Leistung einer klinischen Psychologin/eines klinischen Psychologen oder einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten im Fall eines diesbezüglichen Gesamtvertrages ein Selbstbehalt

in Höhe von 20 % vorgesehen. Es besteht keine generelle Absicht der Bundesregierung, für neue Leistungen der Sozialversicherung einen Selbstbehalt einzuführen.

Da die Zahl der psychotherapeutischen Leistungen, die von sozialversicherten Personen in Anspruch genommen würden, noch nicht seriös abschätzbar ist, können derzeit die Fragen nach den erwarteten zusätzlichen Einnahmen und der Höhe der Verwaltungskosten für die Einhebung nicht beantwortet werden.